Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2 C 2686/20

Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt

[redacted]

EINGANG:
10. Juni 2021
mEB ☐ | Eingescannt: ☐ | zur Akte ablegen: ☐

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Sven **Kuhne**, [redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

Daimler AG, vertreten durch d. Vorstand, Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Garantieleistung

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt durch den Richter am Amtsgericht Pecher am 26.05.2021 beschlossen:

1. Der Beschwerde des Klägers vom 07.04.2021 gegen den ablehnenden Prozesskostenhilfe-Beschluss vom 26.02.2021 wird abgeholfen.

2. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt und Rechtsanwalt [redacted] zu dem am Gerichtssitz geltenden Bedingungen beigeordnet.

3. Von Seiten des Gericht wird die Klägerseite aufgefordert zur Höhe des Streiwertes vorzutra-

gen.

Gründe:

Die von Seiten des Klägers eingelegte Berufung ist als Beschwerde gegen den ablehnenden Prozesskostenhilfe-Beschluss auszulegen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Klägerseite im Beschwerdeschriftsatz vom 07.04.2021 ist der Klägerseite Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da die Voraussetzungen der hinreichenden Aussicht auf Erfolg nach den Maßstäben der Prozesskostenhilfe nicht mehr verneint werden können.

Unter Wertung der Angaben der Klägerseite im Schriftsatz vom 07.04.2021 und dem Umfang der beantragten Reparaturmaßnahmen an einem Mercedes Benz C 180 T in einer Mercedes Benz Niederlassung geht das Gericht von einem Streitwert von über 5000,00 € aus. Die Klägerseite erhält das Recht zur Höhe des Streitwert weiter vorzutragen.

Pecher
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Stuttgart-Bad Cannstatt, 31.05.2021

BADEN-WÜRTTEMBERG
AMTSGERICHT

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig